

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 324

ausgegeben am 25. Oktober 2013

Kundmachung vom 22. Oktober 2013 des Beschlusses Nr. 95/2013 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 3. Mai 2013
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 95/2013 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 95/2013 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Adrian Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 95/2013
vom 3. Mai 2013
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Entscheidung 2000/728/EG der Kommission¹, die in das EWR-
Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem
EWR-Abkommen zu streichen.
2. Die Entscheidung 2000/729/EG der Kommission², die in das EWR-
Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem
EWR-Abkommen zu streichen.
3. Die Entscheidung 2000/731/EG der Kommission³, die in das EWR-
Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem
EWR-Abkommen zu streichen.
4. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird der Text unter den Num-
mern 2ab (Entscheidung 2000/728/EG der Kommission), 2ac (Entschei-
dung 2000/729/EG der Kommission) und 2ae (Entscheidung 2000/731/EG
der Kommission) gestrichen.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 4. Mai 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁴, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 200/2012 vom 26. Oktober 2012⁵, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 2013.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 293 vom 22.11.2000, S. 18.*

2 *Abl. L 293 vom 22.11.2000, S. 20.*

3 *Abl. L 293 vom 22.11.2000, S. 31.*

4 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

5 *Abl. L 21 vom 24.1.2013, S. 50.*